



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Allgemeinverfügung**

**Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V**

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Stadt Wolgast ein Teilstück des „Rungeplatzes“ mit einer Größe von insgesamt circa 105 m<sup>2</sup> eingezogen. Das Teilstück des „Rungeplatzes“ ist gelegen in der Gemarkung Wolgast, Flur 23, Flurstücke 83, 84/1, 84/2 und 85. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Durch die Einziehung verliert das Wegeteilstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de) und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a, einzulegen.

Greifswald, den 01.02.2019

  
Michael Sack  
Landrat



Anlage  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

**Bekanntmachungsvermerk:**

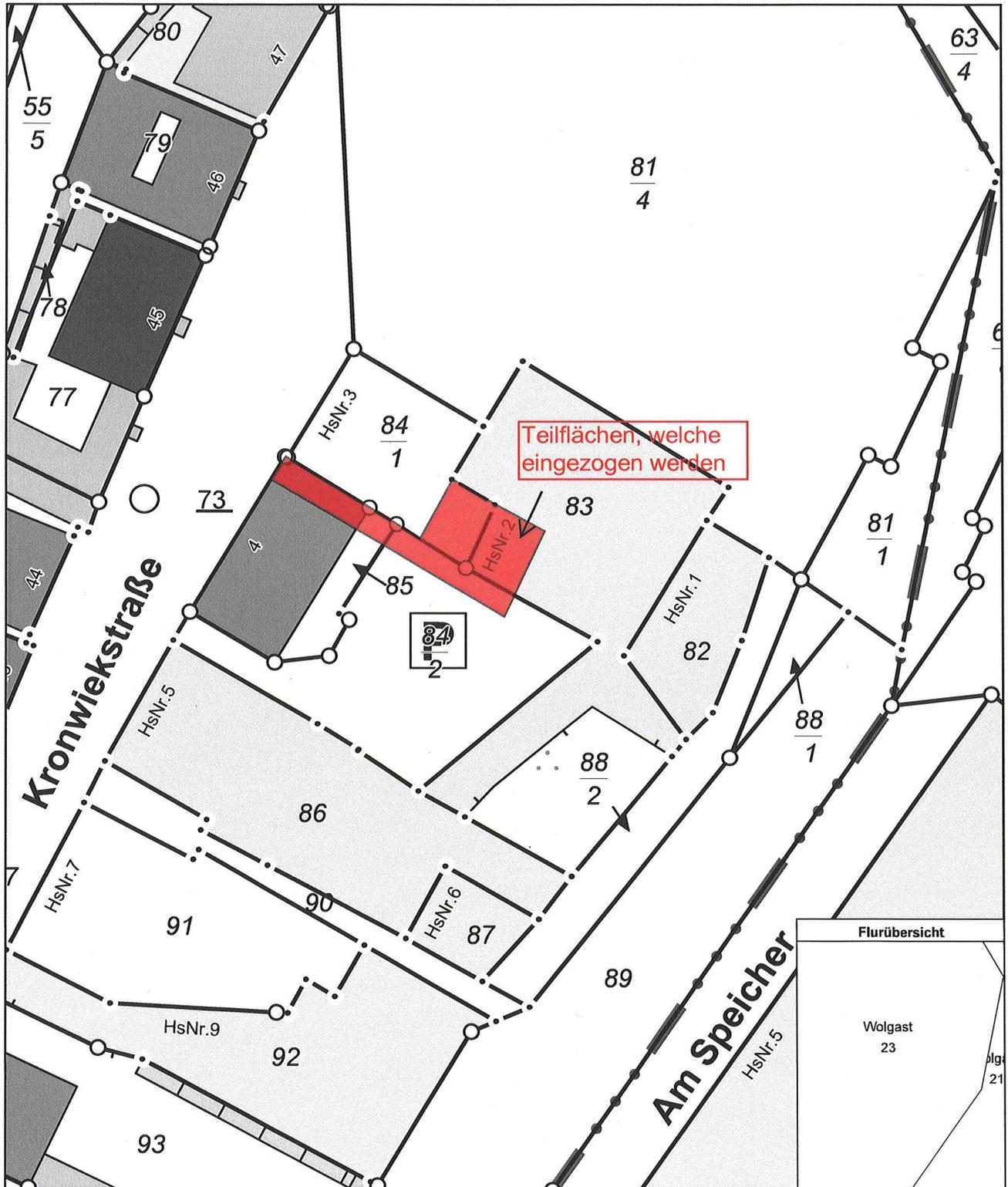
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.



Erstellt am 04.02.2019

Gemarkung: Wolgast (13 3509)  
Flur: 23  
Flurstück: 83, 84/1, 84/2, 85

Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Gemeinde: Wolgast, Stadt (13 0 75 144)  
Lage:



0 5 10 15 Meter

Maßstab 1:500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).